

**Auszug aus dem Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Japan
über Soziale Sicherheit**

Vom 20.04.1998 (BGBl. 1999 II, S. 876)*

Artikel 1

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Begriffe:

a) „Hoheitsgebiet“

in bezug auf Japan
das Hoheitsgebiet von Japan,

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland;

b) „Staatsangehöriger“

in bezug auf Japan
einen japanischen Staatsangehörigen im Sinne des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von Japan,

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

c) „Rechtsvorschriften“

die Gesetze und sonstigen Vorschriften eines Vertragsstaats, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Systeme der Rentenversicherung beziehen;

d) „zuständige Behörde“

in bezug auf Japan
die für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Systeme der Rentenversicherung zuständige Regierungseinrichtung,

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung;

e) „Verwaltungsbehörde“

eine zuständige Behörde oder sonstige Verwaltungsbehörde in bezug auf die Durchführung dieses Abkommens;

f) „Träger“

der Versicherungsträger, dem die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Systeme der Rentenversicherung obliegt;



*Abkommen vom 20.4.1998, in Kraft getreten am 1.2.2000'

g) „Versicherungszeit“

eine Beitragszeit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats und sonstige Zeiten, die nach diesen Rechtsvorschriften für die Begründung eines Anspruchs auf Leistungen oder für die Berechnung des Leistungsbetrags berücksichtigt werden;

h) „Leistung“

eine Rente oder eine sonstige Geldleistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens hat ein Begriff, der in dem Abkommen nicht bestimmt ist, die Bedeutung, die er nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des einen oder des anderen Vertragsstaats hat.

Vgl. Nr. 1 u. 2 P

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen bezieht sich auf die folgenden Systeme der Rentenversicherung:

a) in bezug auf Japan

1. die Volksrente,
2. die Arbeitnehmerrentenversicherung,
3. die Genossenschaftliche Rente für Staatsbeamte,
4. die Genossenschaftliche Rente für Präfektur- und Kommunalbeamte und Personal mit vergleichbarem Status,
5. die Genossenschaftliche Rente für Personal an privaten Schulen,
6. die Genossenschaftliche Rente für Personal von Organisationen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei

(die unter den Nummern 2 bis 6 bezeichneten Systeme der Rentenversicherung werden im folgenden als „japanische Rentensysteme für Arbeitnehmer“ bezeichnet);

b) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

1. die gesetzliche Rentenversicherung,
2. die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung,
3. die Alterssicherung der Landwirte.

(2) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens und die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens über Soziale Sicherheit oder einer Regelung der Europäischen Union über Soziale Sicherheit, die diesem Abkommen vergleichbar sind, erfüllt, so wird das andere Abkommen oder die Regelung der Europäischen Union bei der Anwendung dieses Abkommens nicht berücksichtigt.

Vgl. Nr. 2, 3 u. 4 P

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt für folgende Personen:

- a) Staatsangehörige eines Vertragsstaats,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
- c) andere Personen.

Vgl. Nr. 5 P

Artikel 4

(1) Die in Artikel 3 Buchstaben a und b bezeichneten Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten, stehen bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats dessen Staatsangehörigen gleich. Dies gilt auch für die in Artikel 3 Buchstabe c bezeichneten Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten, hinsichtlich der Rechte, die sie von einer in Artikel 3 Buchstabe a oder b bezeichneten Person ableiten.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats werden den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaats, die sich in einem Gebiet außerhalb der Hoheitsgebiete beider Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaats.

Vgl. Nr. 6 u. 9 P

Artikel 5

Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, nach denen der gewöhnliche Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats Voraussetzung für die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Zahlung von Leistungen ist, gelten weder für die in Artikel 3 Buchstaben a und b bezeichneten Personen, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten, noch für die in Artikel 3 Buchstabe c bezeichneten Personen, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten, hinsichtlich der Rechte, die sie von einer in Artikel 3 Buchstabe a oder b bezeichneten Person ableiten.

Vgl. Nr. 7 P

Artikel 6

In bezug auf die Versicherungspflicht nach den in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Systemen der Rentenversicherung unterliegt eine Person, die als Arbeitnehmer oder Selbständiger im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats tätig ist, allein den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats über die Versicherungspflicht, sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

Vgl. Nr. 8 P

Artikel 7

(1) In bezug auf die Versicherungspflicht gelten in Fällen, in denen eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats als Arbeitnehmer beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses vom Arbeitgeber in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt wird und dort eine Arbeit für

diesen Arbeitgeber ausführt, für diesen Arbeitnehmer bis zum Ende des sechzigsten Kalendermonats nach Beginn der Entsendung in den anderen Vertragsstaat nur die Rechtsvorschriften des ersten Ver-

tragsstaats über die Versicherungspflicht, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet tätig. Überschreitet die Dauer der Entsendung den obengenannten Zeitraum, so kann auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats oder die von ihr bezeichnete Stelle diesen Arbeitnehmer von den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats über die Versicherungspflicht weiterhin befreien, wenn für den Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats über die Versicherungspflicht weiterhin gelten. Vor der Entscheidung über die weitere Befreiung ist der zuständigen Behörde des ersten Vertragsstaats oder der von ihr bezeichneten Stelle Gelegenheit zur Erklärung zu geben, ob für den Arbeitnehmer weiterhin die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats über die Versicherungspflicht gelten.

(2)

- a) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Selbständigen, der gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig ist, wenn er vorübergehend im Hoheitsgebiet von Japan tätig ist.
- b) Ist ein Selbständiger, der gewöhnlich im Hoheitsgebiet von Japan tätig ist, im Rahmen der selbständigen Tätigkeit vorübergehend im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig, so gelten bis zum Ende des sechzigsten Kalendermonats nach Aufnahme der Tätigkeit im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht nicht für diesen Selbständigen, wenn die japanischen Rechtsvorschriften über das Volksrentensystem auf diesen Selbständigen anwendbar sind. Wird diese Tätigkeit über den obengenannten Zeitraum hinaus fortgesetzt, so kann auf Antrag dieses Selbständigen die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder die von ihr bezeichnete Stelle diesen Selbständigen von den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht weiterhin befreien, wenn auf diesen Selbständigen die japanischen Rechtsvorschriften über das Volksrentensystem anwendbar sind. Vor der Entscheidung über die weitere Befreiung ist der zuständigen Behörde von Japan oder der von ihr bezeichneten Stelle Gelegenheit zur Erklärung zu geben, ob die japanischen Rechtsvorschriften über das Volksrentensystem auf diesen Selbständigen anwendbar sind.

Vgl. Nr. 8, 9, 10, 11, 72 P u. Art. 3 DV

Artikel 8

- (1) In bezug auf die Versicherungspflicht einer Person, die als Arbeitnehmer an Bord eines Seeschiffes tätig ist, das berechtigt ist, die Flagge eines Vertragsstaats zu führen, gilt folgendes:
 - a) Gelten für diese Person nur die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über die Versicherungspflicht, so gelten allein diese weiter.
 - b) Gelten für diese Person die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten über die Versicherungspflicht, so gelten nur die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats über die Versicherungspflicht, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitgeber seinen Sitz hat beziehungsweise sich gewöhnlich aufhält.
- (2) In bezug auf die Versicherungspflicht eines Selbständigen, der an Bord eines Seeschiffes tätig ist, das berechtigt ist, die Flagge eines Vertragsstaats zu führen, gelten nur die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats über die Versicherungspflicht, in dessen Hoheitsgebiet er sich gewöhnlich aufhält.

Vgl. Nr. 8 u. 10 P



Artikel 9

Dieses Abkommen berührt nicht das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen.

Artikel 10

Sind nach den Artikeln 6 bis 9 auf einen Arbeitnehmer oder Selbständigen in bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über die Versicherungspflicht anwendbar, so kann die zuständige Behörde dieses Vertragsstaats oder die von ihr bezeichnete Stelle diesen Arbeitnehmer oder diesen Selbständigen auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag des Selbständigen von diesen Rechtsvorschriften befreien, wenn für den Arbeitnehmer oder den Selbständigen die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats über die Versicherungspflicht gelten. Vor der Entscheidung über die Befreiung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats oder der von ihr bezeichneten Stelle Gelegenheit zur Erklärung zu geben, ob für den Arbeitnehmer oder den Selbständigen die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats über die Versicherungspflicht gelten. Bei einer solchen Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit Bedacht zu nehmen.

Vgl. Nr. 8, 9, 70, 12, 13 P u. Art. 3 DV

Artikel 14

Bei der Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten leisten die Träger, Verbände von Trägern und Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten einander in der gleichen Weise Hilfe, wie sie sich untereinander in ihrem jeweils eigenen Staat Hilfe leisten. Diese Hilfe ist kostenlos. Für die Erbringung dieser Hilfe notwendige zusätzliche Auslagen sind jedoch mit Ausnahme der Auslagen für Kommunikation von der Stelle zu tragen, die um die Hilfe ersucht hat.

Artikel 15

- (1) Soweit nach den Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften eines Vertragsstaats Bestimmungen über eine Befreiung oder Ermäßigung von Verwaltungs- oder Konsulargebühren für Schriftstücke bestehen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats vorzulegen sind, gelten diese Bestimmungen auch für Schriftstücke, die in Anwendung dieses Abkommens sowie der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats vorzulegen sind.
- (2) Die in Anwendung dieses Abkommens sowie der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats vorzulegenden Schriftstücke bedürfen keiner Legalisation oder anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Vgl. Nr. 16 P

Artikel 16

- (1) Die Träger, Verbände von Trägern und Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten können bei der Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten miteinander in ihren jeweiligen Sprachen verkehren.
- (2) Bei der Durchführung dieses Abkommens sowie der Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten können die Träger, Verbände von Trägern und Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats unmittelbar schriftlich oder gegebenenfalls mündlich in der Sprache dieses Vertragsstaats mit den beteiligten

Personen oder deren Vertretern verkehren. Wenn jedoch Schriftstücke, die unmittelbar zur Vollstreckung durch einen Vertragsstaat führen können, an die betreffenden Personen oder deren Vertreter zu senden sind, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten, wird eine Übersetzung in die Sprache dieses anderen Vertragsstaats beigelegt.

- (3) Die Träger, Verbände von Trägern und Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats dürfen bei der Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten Anträge oder sonstige Schriftstücke nicht aus dem Grund zurückweisen, weil sie in der Sprache des anderen Vertragsstaats abgefaßt sind.

Vgl. Nr. 17 P

Artikel 17

- (1) Ist ein Antrag auf Leistungen, ein Rechtsbehelf oder eine sonstige Erklärung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats bei einem für die Annahme von gleichartigen Anträgen, Rechtsbehelfen oder Erklärungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zugelassenen Träger, Verband von Trägern oder einer hierfür zugelassenen Verwaltungsbehörde eingereicht worden, so gilt dieser Antrag, dieser Rechtsbehelf oder diese Erklärung als zum selben Zeitpunkt bei einem für die Annahme zugelassenen Träger, Verband von Trägern oder einer hierfür zugelassenen Verwaltungsbehörde des ersten Vertragsstaats eingereicht.
- (2) Der Träger, Verband von Trägern oder die Verwaltungsbehörde des einen Vertragsstaats leitet den nach Absatz 1 eingereichten Antrag, Rechtsbehelf oder die Erklärung unverzüglich an den entsprechenden Träger, Verband von Trägern oder die entsprechende Verwaltungsbehörde des anderen Vertragsstaats weiter.

Vgl. Nr. 18 P

Artikel 18

- (1) Die Träger, Verbände von Trägern und Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats übermitteln nach dessen Rechtsvorschriften gesammelte personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Vertragsstaats den entsprechenden Stellen des anderen Vertragsstaats, soweit sie für die Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind.
- (2) Die Träger, Verbände von Trägern und Verwaltungsbehörden eines Vertragsstaats können nach dessen Rechtsvorschriften gesammelte personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften dieses Vertragsstaats den entsprechenden Stellen des anderen Vertragsstaats auf deren Ersuchen übermitteln, soweit sie für die Durchführung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats erforderlich sind.
- (3) In bezug auf die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 werden personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsstaaten und den folgenden Bestimmungen geschützt:
- a) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von der empfangenden Stelle nur für die Durchführung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten sowie für andere Zwecke der sozialen Sicherung des Empfängerstaats einschließlich damit zusammenhängender gerichtlicher Verfahren genutzt und an andere relevante Stellen weiterübermittelt werden. Dies verhindert jedoch nicht die Weiterübermittlung dieser Daten in Fällen, in denen hierzu nach den

Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Empfängerstaats für strafrechtlich geschützte Belange oder für steuerliche Zwecke eine Verpflichtung besteht.

- b) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen in Einzelfällen über die Verwendung der übermittelten personenbezogenen Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Die übermittelnde Stelle achtet darauf, daß die zu übermittelnden Daten richtig sind und auf den Umfang beschränkt werden, der für den mit der Übermittlung verfolgten Zweck erforderlich ist. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, deren Übermittlung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des übermittelnden Staates nicht vereinbar ist, übermittelt worden sind, so teilt die übermittelnde Stelle dies der empfangenden Stelle unverzüglich mit. In diesem Fall berichtigt oder löscht die empfangende Stelle unverzüglich diese Daten.
- d) Die übermittelnde Stelle und die empfangende Stelle unterrichten den Betroffenen auf Antrag über die übermittelten personenbezogenen Daten und den Zweck der Übermittlung.
- e) Übermittelte personenbezogene Daten werden von der empfangenden Stelle in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Empfängerstaats gelöscht, wenn sie zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
- f) Die übermittelnde Stelle und die empfangende Stelle halten die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten fest.
- g) Die übermittelnde und die empfangende Stelle schützen personenbezogene Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung oder unbefugte Bekanntgabe.

Artikel 19

- (1) Die Regierungen der Vertragsstaaten werden die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Vereinbarungen schließen.
- (2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können die für die Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren.
- (3) Die Regierungen der Vertragsstaaten bestimmen in einer Vereinbarung nach Absatz 1 Verbindungsstellen zur Durchführung dieses Abkommens.
- (4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden Rechtsvorschriften.

Vgl. Nr. 79 P u. Art. 2 u. 5 DV

Artikel 21

- (1) Tritt eine Streitigkeit zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auf, so bemühen sich beide Vertragsstaaten, diese Streitigkeit durch Verhandlungen gütlich beizulegen.
- (2) Können die Vertragsstaaten die Streitigkeit durch Verhandlungen nicht beilegen, so wird die Streitigkeit auf Antrag eines der beiden Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet und besteht aus drei Schiedsmännern, wobei jeder Vertragsstaat einen Schiedsmann bestellt und sich die beiden so gewählten Schiedsmänner auf einen

Angehörigen eines dritten Staats als Obmann einigen, der von den beiden Vertragsstaaten bestellt wird. Die ersten beiden Schiedsmänner werden innerhalb von sechzig Tagen, der Obmann innerhalb einer weiteren Frist von dreißig Tagen bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Wege notifiziert hat, daß er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten wird.

- (3) Bestellt einer der beiden Vertragsstaaten nicht seinen eigenen Schiedsmann oder können sich die von den Vertragsstaaten bestellten Schiedsmänner in den jeweiligen Fristen nach Absatz 2 nicht auf den Obmann einigen, so kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ersuchen, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofs Staatsangehöriger eines Vertragsstaats oder ist er aus anderen Gründen verhindert, die Ernennungen vorzunehmen, so kann der Vizepräsident des Internationalen Gerichtshofs oder, wenn der Vizepräsident auch verhindert ist, der dienstälteste Richter des Internationalen Gerichtshofs, der nicht verhindert ist, ersucht werden, die Ernennungen vorzunehmen.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig und bindend.
- (5) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Schiedsmanns sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann jedoch eine andere Regelung zur Verteilung der Kosten beschließen.
- (6) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

Artikel 23

Das diesem Abkommen beiliegende Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

